

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 07.07.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1875.) 56. Stück.

Inhalt.

№ 102. Verordnung vom 3. Juli 1875, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

№ 102.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Rastedt, den 3. Juli 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen behuf der demnächstigen Einberufung des ordentlichen Landtags was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1875.

(L. S.)

Veter.

von Berg.

von Buttell.